



Grundrente: Zuschlag zur Rente

- Wer den Zuschlag bekommen kann
- Wie der Zuschlag berechnet wird
- Wann Einkommen angerechnet wird



Anerkennung der Lebensleistung

Haben Sie lange gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt, aber unterdurchschnittlich verdient? Dann können Sie einen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag haben.

Um die Leistung zu erhalten, müssen Sie keinen Antrag stellen: Die Deutsche Rentenversicherung prüft von sich aus, ob Sie Anspruch auf den Grundrentenzuschlag haben. Wenn Sie den Zuschlag bekommen, wird dieser automatisch in Ihrem Bescheid ausgewiesen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, wer den Zuschlag bekommt, wie er berechnet wird und wann Einkommen angerechnet wird.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Was ist die Grundrente?**
- 6 Wer kann Anspruch auf den Zuschlag haben?**
- 8 Wie wird der Zuschlag berechnet?**
- 15 Wird Einkommen angerechnet?**
- 22 Wie erhalten Sie die Grundrente?**
- 23 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Was ist die Grundrente?

Was umgangssprachlich als „Grundrente“ bezeichnet wird, ist ein Zuschlag zur gesetzlichen Rente, der sogenannte Grundrentenzuschlag.

Die Grundrente ist weder eine Rentenart noch eine eigenständige Leistung neben der Rente. Sie fließt vielmehr als Bestandteil in Ihre Rente ein.

Bitte beachten Sie:

Der Grundrentenzuschlag ist keine Pauschale, sondern wird zu jeder Rente individuell berechnet. Grundlage ist der jeweilige Versicherungsverlauf.

Es kommt nicht darauf an, welche Rente Sie bekommen. Den Zuschlag gibt es zu Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Renten für Hinterbliebene und Erziehungsrenten.

Wenn Sie eine Hinterbliebenenrente erhalten, prüfen wir im Versicherungsverlauf des verstorbenen Angehörigen, ob die Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt sind.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.



Wer kann Anspruch auf den Zuschlag haben?

Sie können Anspruch auf den Zuschlag haben, wenn Sie mindestens 33 Jahre mit sogenannten Grundrentenzeiten haben.

Welche Zeiten sind Grundrentenzeiten?

Dazu gehören folgende Zeiten:

- Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen, in denen Sie versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig waren; auch Ihr Wehrdienst oder Zivildienst zählt dazu
- Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen für Kindererziehung (bis zu 36 Monate für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 geboren wurden; bis zu 30 Monate für vor 1992 geborene Kinder)
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes
- Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen für die Pflege von Angehörigen
- Berücksichtigungszeiten wegen Pflege, die es vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 gab
- Zeiten, in denen Sie Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen haben
- Zeiten, in denen Sie zum Beispiel Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungsgeld oder Kurzarbeitergeld erhalten haben, wenn diese Zeiten Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen oder Anrechnungszeiten sind

- Ersatzzeiten, zum Beispiel Zeiten des Kriegsdienstes oder der politischen Haft in der DDR

Welche Zeiten zählen nicht mit?

Keine Grundrentenzeiten sind:

- Zeiten, in denen Sie Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (auch „Hartz IV“ genannt) oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, auch wenn es sich dabei um Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen handelt
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen
- die Zurechnungszeit, das ist die zusätzliche Versicherungszeit bei Renten wegen Erwerbsminderung oder für Hinterbliebene
- einige Anrechnungszeiten, in denen unter bestimmten Umständen keine Beiträge gezahlt wurden

Zählen auch Zeiten im Ausland?

Grundrentenzeiten im Ausland sind Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen, Wohnzeiten mit Erwerbstätigkeit oder gleichgestellte Zeiten

- in der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und im Vereinigten Königreich sowie
- in allen Staaten, für die diese Zeiten aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens zu berücksichtigen sind.

Keine Grundrentenzeiten sind ausländische Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen wegen Arbeitslosigkeit oder gleichgestellte Zeiten mit Arbeitslosigkeit.

Zeiten in der Türkei und in den USA sind keine Grundrentenzeiten. Die Sozialversicherungsabkommen mit diesen Staaten schließen eine Regelung wie den Grundrentenzuschlag nicht ein.



Wie wird der Zuschlag berechnet?

Der Zuschlag wird zu jeder Rente auf der Grundlage der jeweiligen Versicherungszeiten individuell berechnet.

Grundlage für die Berechnung des Grundrentenzuschlags sind die Entgeltpunkte, die Sie während Ihres Erwerbslebens auf Ihrem Rentenkonto angesammelt haben. Sie erhalten einen Entgeltpunkt, wenn Ihr versicherter Verdienst in einem Jahr genauso hoch war wie der Durchschnittsverdienst (2025: 50 493 Euro). Haben Sie mehr oder weniger verdient, gibt es entsprechend mehr oder weniger als einen Entgeltpunkt.

Untergrenze: Mindestens 30 Prozent vom Durchschnittsverdienst

Hatten Sie nur einen sehr niedrigen Arbeitsverdienst, wird davon ausgegangen, dass es sich dabei nicht um das Haupteinkommen, sondern nur um ein ergänzendes Einkommen handelte. Daher werden diese Zeiten bei der Berechnung des Grundrentenzuschlags nicht mitgezählt.

Berechnet wird der Zuschlag nur aus den Grundrentenzeiten, in denen der Verdienst mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten in Deutschland betragen hat. Das entspricht 0,3 jährlichen Entgeltpunkten auf dem Rentenkonto. Im Jahr 2025

sind das voraussichtlich monatlich rund 1 262 Euro brutto. Liegt der Verdienst darunter, zählt die Zeit bei der Berechnung nicht mit.

Bitte beachten Sie:

Der Durchschnittsverdienst ändert sich jedes Jahr. Die Verdienstgrenze liegt deshalb in vergangenen Jahren niedriger.

Wenn Sie in Vollzeit beschäftigt sind, bekommen Sie heutzutage mehr als 0,3 Entgeltpunkte im Jahr. Das ergibt sich aus dem Mindestlohn. Arbeiten sie aber in Teilzeit, können sich auch heute weniger als 0,3 Entgeltpunkte ergeben. „Minijobber“ erreichen die 0,3 Entgeltpunkte ebenfalls nicht und diese Zeit zählt nicht für einen Grundrentenanspruch.

Obergrenze: 80 Prozent vom Durchschnittsverdienst

Für einen Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag gibt es auch eine Obergrenze:

Bitte beachten sie:

Die Obergrenze bezieht sich auf Grundrentenzeiten, in denen die Untergrenze erreicht ist.

Ihr Einkommen muss in diesen Zeiten durchschnittlich unter 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten liegen.

80 Prozent entspricht 0,8 jährlichen Entgeltpunkten auf dem Rentenkonto, im Jahr 2025 sind das monatlich voraussichtlich rund 3 366 Euro brutto. Lag das durchschnittliche Einkommen höher, gibt es keinen Zuschlag.

Die Untergrenze erklären wir auf Seite 8.

Näheres zur Untergrenze finden Sie auf Seite 8.

So steigt die Rente durch den Zuschlag

Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags wird der Durchschnitt an Entgeltpunkten aus allen Zeiten gebildet, in denen Sie die Untergrenze von 0,3 Entgeltpunkten jährlich erreichen.

Dieser Durchschnitt wird verdoppelt.

Bei der Berechnung des Grundrentenzuschlags gilt für Sie allerdings ein individueller Höchstwert, der von der Dauer Ihrer Grundrentenzeiten abhängt. Die höchstmögliche Aufwertung auf 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes (= 0,8 Entgeltpunkte) jährlich bekommen Sie, wenn Sie 35 Jahre mit Grundrentenzeiten in Ihrem Rentenkonto haben.

Haben Sie nur die für den Zuschlag nötige Mindestzeit von 33 Jahren erreicht, werden Ihre Entgeltpunkte auf höchstens 40 Prozent vom Durchschnittsverdienst aller Versicherten (= 0,4 Entgeltpunkte jährlich) aufgewertet. Für jeden zusätzlichen Monat zwischen 33 und 35 Jahren steigt die Aufwertung.

Der so ermittelte Entgeltpunktwert (Unterschiedsbeitrag) wird dann um 12,5 Prozent gekürzt.

Anschließend wird daraus der Zuschlag für höchstens 35 Jahre berechnet.

Wie die Berechnung aussieht, können Sie in den folgenden Beispielen nachlesen. Um zu vereinfachen, werden hier nur ganze Jahre betrachtet. In der Praxis wird dagegen jeder Kalendermonat einzeln geprüft.

Beispiel 1:

Sabine M. war 40 Jahre als Verkäuferin in einem Bekleidungsgeschäft in Nürnberg angestellt. Sie sammelte durchschnittlich 0,72 Entgeltpunkte im Jahr, im Jahr 2025 entspricht das rund 36 355 Euro brutto. Sie erhält eine Regelaltersrente von rund 1 132 Euro.

Sabine M. hat mehr als 35 Beitragsjahre (= Grundrentenzeiten). Daher beträgt ihr individueller Höchstwert für den Grundrentenzuschlag 0,8 Entgeltpunkte im Jahr. Weil sie mit ihren durchschnittlich 0,72 Entgeltpunkten unter dem individuellen Höchstwert liegt, bekommt sie einen Zuschlag.

Dieser Zuschlag wird so berechnet:

Die durchschnittlichen 0,72 Entgeltpunkte werden verdoppelt, das ergibt 1,44 Entgeltpunkte. Diese 1,44 Entgeltpunkte werden auf den individuellen Höchstwert von 0,8 Entgeltpunkten begrenzt. Der Unterschied zwischen dem Höchstwert von 0,8 Entgeltpunkten und dem Durchschnitt von 0,72 Entgeltpunkten beträgt 0,08 Entgeltpunkte. Dieser Wert wird um 12,5 Prozent gekürzt, das ergibt 0,07 Entgeltpunkte.

Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags werden höchstens 35 Beitragsjahre berücksichtigt. Frau M. bekommt also als Zuschlag:

$35 \text{ Jahre} \times 0,07 \text{ Entgeltpunkte} = 2,45 \text{ Entgeltpunkte}$

Entgeltpunkte werden in Euro umgerechnet, indem sie mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Der aktuelle Rentenwert beträgt zurzeit 39,32 Euro. Damit beträgt der Zuschlag:

$2,45 \text{ Entgeltpunkte} \times 39,32 \text{ Euro} = \text{rund } 96 \text{ Euro}$

Sabine M. erhält also insgesamt eine Regelaltersrente einschließlich Grundrentenzuschlag von rund 1 228 Euro von der Rentenversicherung.

Beispiel 2:

Martin S. war 34 Jahre als Lagerarbeiter in Erfurt beschäftigt. Dabei hat er deutlich weniger als der Durchschnitt verdient und durchschnittlich 0,55 Entgeltpunkte im Jahr gesammelt. Im Jahr 2025 entspricht das einem Bruttogehalt von etwa 27 800 Euro. Er erhält eine Regelaltersrente von rund 735 Euro.

Martin S. hat 34 Beitragsjahre (=Grundrentenzeiten). Daher beträgt sein individueller Höchstwert für den Grundrentenzuschlag 0,6 Entgeltpunkte im Jahr. Weil er mit seinen durchschnittlich 0,55 Entgeltpunkten unter dem individuellen Höchstwert liegt, bekommt er einen Zuschlag.

Dieser Zuschlag wird so berechnet:

Die durchschnittlichen 0,55 Entgeltpunkte werden verdoppelt, das ergibt 1,1 Entgeltpunkte. Diese 1,1 Entgeltpunkte werden auf den individuellen Höchstwert von 0,6 Entgeltpunkten begrenzt. Der Unterschied zwischen dem Höchstwert von 0,6 Entgeltpunkten und dem Durchschnitt von 0,55 Entgeltpunkten beträgt 0,05 Entgeltpunkte. Dieser Wert wird um 12,5 Prozent gekürzt, das ergibt 0,0438 Entgeltpunkte.

Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags werden die 34 Beitragsjahre vollständig berücksichtigt. Herr S. bekommt also als Zuschlag:

$34 \text{ Jahre} \times 0,0438 \text{ Entgeltpunkte} = 1,4892 \text{ Entgeltpunkte}$

Entgeltpunkte werden in Euro umgerechnet, indem sie mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Der aktuelle Rentenwert beträgt zurzeit 39,32 Euro. Damit beträgt der Zuschlag:

$1,4892 \text{ Entgeltpunkte} \times 39,32 \text{ Euro} = \text{rund } 59 \text{ Euro}$

Mit dem Grundrentenzuschlag steigt die Gesamtrente von Martin S. von rund 735 Euro auf rund 794 Euro.



Beispiel 3:

Ramona K. arbeitete 40 Jahre als Schreibkraft in Lübeck. In den ersten 15 Jahren war sie in Teilzeit beschäftigt und hat durchschnittlich 0,28 Entgeltpunkte im Jahr erzielt. In den 25 Jahren danach hat Frau K. mehr gearbeitet und durchschnittlich 0,6 Entgeltpunkte gesammelt. Sie bekommt eine Regelaltersrente von rund 755 Euro.

Ramona K. hat mehr als 35 Beitragsjahre (= Grundrentenzeiten). Daher beträgt ihr individueller Höchstwert 0,8 Entgeltpunkte im Jahr.

In den ersten 15 Jahren hat sie weniger als 0,3 Entgeltpunkte pro Jahr erzielt und damit die Untergrenze nicht erreicht. Die Entgeltpunkte für diese Zeit werden für die weitere Berechnung nicht berücksichtigt.

In den folgenden 25 Jahren hat sie jedoch durchschnittlich 0,6 Entgeltpunkte gesammelt und so die Untergrenze überschritten. Da diese 0,6 Entgeltpunkte unter dem individuellen Höchstwert von 0,8 Entgeltpunkten im Jahr liegen, kann aus diesen 25 Jahren ein Grundrentenzuschlag errechnet werden.

Der Zuschlag wird so berechnet:

Die durchschnittlichen 0,6 Entgeltpunkte pro Jahr werden verdoppelt, das ergibt 1,2 Entgeltpunkte. Diese 1,2 Entgeltpunkte werden auf den individuellen Höchstwert von 0,8 Entgeltpunkten begrenzt. Der Unterschied zwischen dem Höchstwert von 0,8 Entgeltpunkten und dem Durchschnitt von 0,6 Entgeltpunkten beträgt 0,2 Entgeltpunkte. Der Wert wird um 12,5 Prozent gekürzt, das ergibt 0,175 Entgeltpunkte.

Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags werden 25 Beitragsjahre berücksichtigt. Ramona K. bekommt also als Zuschlag:

$25 \text{ Jahre} \times 0,175 \text{ Entgeltpunkte} = 4,375 \text{ Entgeltpunkte}$

Entgeltpunkte werden in Euro umgerechnet, indem sie mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Der aktuelle Rentenwert beträgt zurzeit 39,32 Euro. Damit beträgt der Zuschlag:

$4,375 \text{ Entgeltpunkte} \times 39,32 \text{ Euro} = \text{rund } 172 \text{ Euro Grundrentenzuschlag.}$

Ramona K. bekommt also insgesamt eine Regelaltersrente einschließlich Grundrentenzuschlag von rund 927 Euro von der Rentenversicherung.



Wird Einkommen angerechnet?

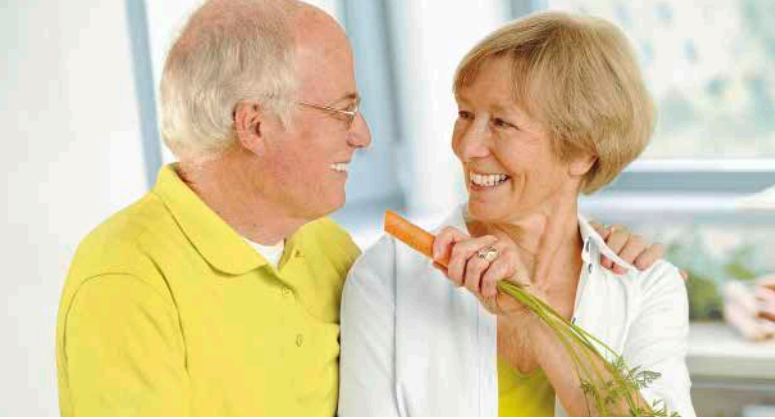
Ihr Einkommen wird unter Umständen auf den Zuschlag angerechnet. Wie hoch Ihr Einkommen ist, erfährt die Deutsche Rentenversicherung in der Regel vom Finanzamt.

Wenn Ihr Einkommen eine bestimmte Grenze überschreitet, wird es auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Dann bekommen Sie den Zuschlag nicht in voller Höhe oder gar nicht. Wie hoch die Grenze für Sie liegt, hängt davon ab, ob Sie verheiratet sind beziehungsweise in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder nicht.

Unverheiratete

Hier gelten seit Januar 2025 folgende Grenzen:

- Monatliches Einkommen bis zu 1 438 Euro wird nicht angerechnet. Wenn Ihr Einkommen diese Höhe nicht überschreitet, können Sie den vollen Grundrentenzuschlag bekommen.
- Einkommen über 1 438 Euro bis zu 1 840 Euro im Monat wird zu 60 Prozent auf den Zuschlag angerechnet.
- Ist Ihr Einkommen höher als 1 840 Euro im Monat, wird dieser Teil des Einkommens voll auf den Zuschlag angerechnet.



Beispiel:

Dieter P. ist Witwer. Sein monatliches Einkommen beträgt 1500 Euro.

Davon werden 1438 Euro überhaupt nicht angerechnet.

Zu 60 Prozent angerechnet wird sein Einkommen über 1438 Euro, also

$1500 \text{ Euro} - 1438 \text{ Euro} = 62 \text{ Euro}.$

60 Prozent von 62 Euro sind 37,20 Euro.

Der Grundrentenzuschlag von Herrn P. verringert sich durch die Anrechnung um 37,20 Euro.

Bitte beachten Sie:

Die Höhe des Freibetrags ist mit dem aktuellen Rentenwert verbunden. Wenn also die Renten bei der jährlichen Rentenanpassung erhöht werden, steigt auch der Freibetrag.

Ehepartner und Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft

Das Einkommen beider Partner wird zusammen betrachtet. Seit Januar 2025 gelten folgende Grenzen:

- Monatliches Einkommen bis zu 2 243 Euro wird nicht angerechnet. Wenn Ihr gemeinsames Einkommen diese Höhe nicht überschreitet, können Sie den vollen Grundrentenzuschlag bekommen.
- Gemeinsames Einkommen über 2 243 Euro bis zu 2 646 Euro im Monat wird zu 60 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet.
- Ist das gemeinsame Einkommen höher als 2 646 Euro im Monat, wird dieser Teil des Einkommens voll auf den Grundrentenzuschlag angerechnet.

Beispiel:

Monika L. ist verheiratet. Sie und ihr Ehemann haben gemeinsam ein monatliches Einkommen von 2 700 Euro.

Davon werden 2 243 Euro überhaupt nicht angerechnet.

Zu 60 Prozent angerechnet wird das Einkommen über 2 243 Euro bis zu 2 646 Euro, also

$2\,646 \text{ Euro} - 2\,243 \text{ Euro} = 403 \text{ Euro}.$

60 Prozent von 403 Euro sind 241,80 Euro.

In voller Höhe wird das gemeinsame Einkommen über 2 646 Euro angerechnet, also

$2\,700 \text{ Euro} - 2\,646 \text{ Euro} = 54 \text{ Euro}$

Insgesamt werden damit $241,80 \text{ Euro} + 54 \text{ Euro} = 295,80 \text{ Euro}$ angerechnet. Um diesen Betrag verringert sich der Grundrentenzuschlag von Frau L.

Welches Einkommen wird angerechnet?

Angerechnet wird das zu versteuernde Einkommen sowie der steuerfreie Teil Ihrer Rente oder Versorgungsbezüge, aber nicht der Grundrentenzuschlag selbst.

Bitte beachten Sie:

Es gibt keine Bedürftigkeitsprüfung. Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen Sie nicht offenlegen. Der Grundrentenzuschlag wird nicht dazu führen, dass Sie selbst genutztes Wohneigentum aufgeben müssen.

Wie hoch Ihr Einkommen insgesamt ist, wird normalerweise von Ihrem Finanzamt ausgerechnet und der Deutschen Rentenversicherung automatisch mitgeteilt.

Kapitalerträge, für die Sie bereits über Ihre Bank pauschal die sogenannte Abgeltungsteuer gezahlt haben und die Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angegeben haben, werden ebenfalls auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Nach Kapitalerträgen, die oberhalb des Sparer-Pauschbetrages erzielt wurden, werden Sie in Ihrem Rentenbescheid gefragt, wenn Sie einen Grundrentenzuschlag bekommen. Sie müssen dann mitteilen, ob Sie Kapitalerträge oberhalb des Sparer-Pauschbetrages haben und – falls ja – wie hoch diese sind.

Keine Anrechnung steuerfreier Einnahmen

Steuerfreie Einnahmen werden nicht auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Dazu gehören zum Beispiel:

- Einnahmen aus sogenannten Mini-Jobs
- Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit
- Arbeitslosengeld, Krankengeld und andere vergleichbare steuerfreie Lohnersatzleistungen



- Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohn-
geld, Blindengeld
- Verdienst, der Ihnen für die Pflege von der pflegebe-
dürftigen Person gezahlt wird, sofern dieser Ver-
dienst nicht höher ist als das gesetzliche Pflegegeld

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Grundrente bekommen, können Sie unter Umständen auch Freibeträge bei der Grundsicherung und beim Wohngeld nutzen. Informationen dazu finden Sie auf den Internetseiten www.deutsche-rentenversicherung.de und www.bmas.de.

Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr

Auf den Grundrentenzuschlag wird das Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr angerechnet. Das heißt zum Beispiel: Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2023 kommt es auf Ihr Einkommen im Jahr 2021 an. Falls das Finanzamt keine Daten zu diesem Jahr hat, berücksichtigt es stattdessen die Daten aus dem Jahr 2020. In den Jahren danach wird das Einkommen jährlich überprüft. Es wird dafür jeweils im Herbst des Vorjahres vom Finanzamt gemeldet. Das Finanzamt meldet zum

Beispiel im Herbst 2024 das Einkommen aus dem Jahr 2022. Liegen dem Finanzamt keine Daten aus diesem Jahr vor, meldet es stattdessen die Daten aus dem Jahr 2021. Das gemeldete Einkommen wird dann auf den Grundrentenzuschlag zum 1. Januar 2025 angerechnet. Ein aktuelleres Einkommen kann nicht berücksichtigt werden. Näheres finden Sie in unseren Fragen und Antworten zum Grundrentenzuschlag unter der Frage „Wie oft wird das Einkommen überprüft?“.

Gut zu wissen:

Die Rentenversicherung erhält von den Finanzbehörden nur die Daten, die für die Anrechnung Ihres Einkommens erforderlich sind.

Die Finanzbehörden melden stets die Daten für ein ganzes Jahr. Da der Zuschlag monatlich gezahlt wird, wird Ihr Jahreseinkommen für die Anrechnung durch 12 geteilt. Jeden Monat wird also ein Zwölftel des Jahreseinkommens angerechnet.

Meldung des Einkommens

In der Regel müssen Sie Ihr Einkommen nicht melden. Die Finanzbehörden informieren die Rentenversicherung jedes Jahr automatisch über Ihr Einkommen und gegebenenfalls über das Einkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners. Daher müssen Sie sich auch nicht melden, wenn sich Ihr Einkommen im Laufe eines Jahres ändert.

Eine Ausnahme sind Kapitalerträge: Wenn diese bei der Einkommensteuererklärung nicht mehr angegeben worden sind, da bereits Abgeltungsteuer gezahlt wurde, oder Sie über eine vom Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung verfügen, müssen Sie diese Einkünfte der Rentenversicherung melden.

Was ist, wenn ich im Ausland lebe?

Wenn Sie im Ausland leben, kennen die deutschen Finanzbehörden Ihr Einkommen normalerweise nicht. In diesem Fall werden wir Nachweise über Ihr Einkommen von Ihnen anfordern.

Grundrentenzeiten bei der Grundsicherung und beim Wohngeld

Haben Sie mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht, werden zum Beispiel bei der Berechnung des Wohngelds 100 Euro Ihrer monatlichen Bruttorente zuzüglich 30 Prozent der darüber liegenden Renten nicht als Einkommen angerechnet. Dieser Freibetrag wird auf 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundsicherung begrenzt und beträgt damit im Jahr 2025 maximal 281,50 Euro.

Anders als beim Grundrentenzuschlag können bei den hier erforderlichen 33 Jahren Grundrentenzeiten auch Zeiten aus verschiedenen Sicherungssystemen zusammengerechnet werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Grundsicherungsamt oder der Wohngeldstelle.



Wie erhalten Sie die Grundrente?

Um den Grundrentenzuschlag zu bekommen, müssen Sie keinen Antrag stellen. Die Deutsche Rentenversicherung prüft von sich aus, ob die Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt werden. Haben Sie einen Anspruch, wird der Zuschlag automatisch gezahlt.

Wie hoch wird der Zuschlag zur Rente?

Die Rentenversicherung prüft in jedem Einzelfall, wer durch die Grundrente einen Zuschlag zur Rente erhält und wie hoch der Zuschlag ausfällt. Wenn Sie einen Anspruch haben, werden Sie den genauen Zahlbetrag in Ihrem Rentenbescheid finden.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

4. Auflage (12/2024), **Nr. 210**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.